

## Satzung des SPD-Ortsvereins Eckernförde

### § 1

#### Zuständigkeitsgebiet, Vereinsname, Sitz

- (1) Die Zuständigkeit des Ortsvereins umfasst das Gebiet der Stadt Eckernförde.
- (2) Der Ortsverein führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Ortsverein Eckernförde“.
- (3) Sein Sitz ist Eckernförde.

### § 2

#### Organe

Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 3

#### Arbeitsgemeinschaften

- (1) Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben, insbesondere zur Intensivierung einer zielgruppenorientierten Parteiarbeit, sind die Arbeitsgemeinschaften Bestandteil des Ortsvereins. Grundlage der Zusammenarbeit ist ein kritisch-solidarisches Miteinander.
- (2) Der Ortsverein unterstützt die Arbeitsgemeinschaften nach Kräften.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaften bestimmen je eine Vertreterin oder Vertreter für den Ortsvereinsvorstand. Die Vertreterinnen oder Vertreter müssen Mitglieder sein und gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (4) Der Vorstand kann von den Arbeitsgemeinschaften Berichte anfordern und an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Das weitere ergibt sich aus den „Grundsätzen für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD“.

### § 4

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und die im Zuständigkeitsbereich des Ortsvereins oder in einer angrenzenden Gemeinde, die nicht zum Zuständigkeitsbereich eines anderen Ortsvereins gehört, wohnt. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand; die Ausnahmen sind widerrufbar. Mitgliedschaften in mehreren Ortsvereinen sind unzulässig.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann die Antragsstellerin oder der Antragsteller Einspruch beim Kreisvorstand erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstandes zulässig. Die Entscheidung des Landesvorstandes ist unanfechtbar.
- (4) Gegen die Annahme eines Aufnahmeantrages kann jedes Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich innerhalb eines Jahres Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des

Landesvorstandes zulässig. Die Entscheidung des Landesvorstandes ist unanfechtbar.

- (5) Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht, sich im Rahmen der SPD-Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen oder Abstimmungen der SPD zu beteiligen und die Pflicht, die Ziele der SPD zu unterstützen.
- (6) Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der SPD.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.

## § 5

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehören die Wahl des Vorstandes, der Revisorinnen und Revisoren und der Delegierten zum Kreisparteitag und zu Wahlkonferenzen sowie die Beschlussfassung über Wahlvorschläge und Anträge.
- (2) Sie soll in der Regel monatlich, muss jedoch mindestens ein Mal in jedem Jahresquartal einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung durch den Vorstand. Zu behandelnde Anträge müssen den Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden und in die Tagesordnung aufgenommen worden sein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche, sofern diese Satzung keine andere Frist vorschreibt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder einem oder einer stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie fasst die Entschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann der betreffende Antrag auf der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn
  1. Mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Ortsvereins anwesend sind,
  2. Mindestens zehn anwesende Mitglieder den Antrag einbringen und
  3. Die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit durch Beschluss feststellt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit in begründeten Einzelfällen ausschließen.

## § 6

### Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben

des Ortsvereins. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich für die ihm übertragenen Aufgaben und die Durchführung der gefassten Beschlüsse.

- (2) Der Ortsverein besteht aus
  1. Der oder dem Vorsitzenden,
  2. Zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. Der Kassiererin oder dem Kassierer,
  4. Der Schriftführerin oder dem Schriftführer
  5. Vier Beisitzerinnen oder Beisitzern und
  6. Je einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Ortsverein bestehenden Arbeitsgemeinschaften mit beratender Stimme.
- (3) Der Ortsverein wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied rechtlich vertreten.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind parteiöffentlich. Der Vorstand kann die Parteiöffentlichkeit in begründeten Einzelfällen ausschließen.

## § 7

### Kassenprüfung

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Revisorinnen oder Revisoren gewählt. Sie dürfen weder Mitglied des Vorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der SPD sein.
- (2) Die Revisorinnen oder Revisoren prüfen die Kassenführung jährlich zum Geschäftsjahresabschluss. Beanstandungen sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen des abgelaufenen Geschäftsjahres.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Finanzordnung der SPD ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.

## § 8

### Wahlen

- (1) Der Vorstand, die Revisorinnen oder Revisoren und die Delegierten zu Kreisparteitagen und zu Kreiswahlkonferenzen werden auf einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gewählt. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, die Delegierten für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und wählt eine Versammlungsleitung. Notwendig werdende Ergänzungswahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt, für die Vorschriften über die Jahreshauptversammlung anzuwenden sind.

- (2) Die Jahreshauptversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie muss einmal im Kalenderjahr innerhalb des ersten Jahresquartals stattfinden.
- (3) Die Wahlen des Vorstandes und der Delegierten sind geheim.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nacheinander in getrennten Wahlgängen in der in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-5 bezeichneten Reihenfolge.
- (5) Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der SPD. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der SPD zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktion und Mandaten zu beachten.

## § 9

### Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

## § 10

### Schlussbestimmungen

Die Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationstatutes der SPD, der Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein und der Satzung des Kreisverbandes Rendsburg-Eckernförde in der jeweils gültigen Fassung.

## § 11

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 8. März 1996 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 11. Januar 1977 in der zuletzt gültigen Fassung.
- (2) Satzungsänderungen treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Geändert in der Mitgliederversammlung vom August 2003.

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 24. April 2009.